


per beA
Sozialgericht Chemnitz
Straße der Nationen 2-4
09111 Chemnitz

Mein Zeichen: 302/24/RH
Leipzig, den 21.02.2025

Aktenzeichen: S 20 AY 40/24

In dem Rechtsstreit

 **/ Landkreis Mittelsachsen**

wegen AsylbLG, Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte

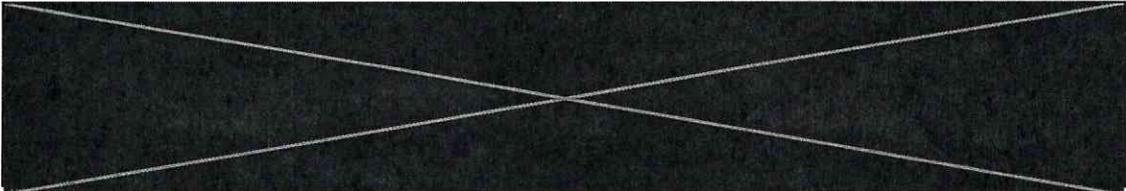
wird unter Berücksichtigung des Ablaufs des Bewilligungszeitraums nunmehr beantragt,

festzustellen, dass die Erbringung der mit Bescheid des Beklagten vom 21.12.2023 (Az: 0.04.03.-313-47946) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.11.2024 bewilligten Leistungen nach §§ 3, 3a und § 16 AsylbLG an die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) im Zeitraum vom 01.05.2024 bis zum 31.12.2024 in Form einer Bezahlkarte mit monatlicher Bargeldbeschränkung von 10 bzw. 50 Euro sowie der Ausschluss von Überweisungen auf private Konten und die fehlende Möglichkeit der Abhebung von Bargeld von der Bezahlkarte des Klägers zu 4) rechtswidrig war.

Zur

Begründung

sind nach erfolgter Akteneinsicht folgende Ausführungen veranlasst:



I.

Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) halten sich seit [REDACTED] 2019 im Landkreis Mittelsachsen auf. Der Kläger zu 1) und der Klägerin zu 2) sind die Eltern der Klägerinnen und Kläger zu 3) bis 9).

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung waren die Klägerin zu 3) und der Kläger zu 4) [REDACTED] Die Klägerinnen zu 5) und 6) sind [REDACTED] Die Kläger zu 7) und 8) sind [REDACTED] Die Klägerin zu 9) ist [REDACTED]

Am 02.12.2024 erhielt die Klägerin zu 3) und 5), die bis dahin im Besitz einer Duldung waren, jeweils eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG. Die weiteren Klägerinnen und Kläger sind weiterhin im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) wohnen seit dem [REDACTED] 2019 in einer vom Landkreis Mittelsachsen bereitgestellten Gewährswohnung [REDACTED]

Der Kläger zu 4) besucht die Abendschule [REDACTED] Er fährt jede Woche von Montag bis Donnerstag zum Unterrichts [REDACTED] Die Klägerinnen zu 5) und 6) besuchen die Oberschule [REDACTED] Der Antragsteller zu 7) [REDACTED] besucht die [REDACTED] Grundschule [REDACTED]

Die Klägerinnen und Kläger sind leistungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 1 AsylbLG und verfügen nicht über ausreichend Einkommen oder Vermögen, um ihren Lebensunterhalt zu decken. Mit Bescheid vom 21.12.2023, beigelegt als **Anlage K1**, bewilligte der Beklagte den Klägerinnen und Klägern zu 1) bis 9) auf Antrag hin Leistungen nach §§ 3 Abs. 1 und 3, 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 in Höhe von monatlich insgesamt [REDACTED] Der Beklagte verrechnet intern monatlich [REDACTED] für die Unterkunft der Klägerinnen und Kläger; insofern reduziert sich der den Bedarfsstufen 2, 3, 4 und 6 entsprechende Betrag von [REDACTED]

Der bestandskräftige Leistungsbescheid führt auf Seite 2 zur „Auszahlung der Geldleistung“ aus: „Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 AsylbLG jeweils am Ende eines Monats im Voraus in Bar“. Die Leistungen erbrachte der Beklagte den Klägerinnen und Klägern bis einschließlich April 2024 durch die monatliche Ausgabe von Bargeld.

Seit dem 01.05.2024 buchte der Beklagte den Betrag von 3416,00 Euro monatlich auf eine Bezahlkarte mit der Bezahlkarten-ID [REDACTED]

In einem undatierten Schreiben mit der Überschrift „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels der Bezahlkarte“, angefügt als **Anlage K2**, teilt „mittelsachsen“ den Klägerinnen und Klägern zu 1) bis 9) mit, dass die Leistungsgewährung ab dem 01.05.2024 in Form der Bezahlkarte erfolge. Das Schreiben enthält keine Bezugnahme auf den Leistungsbescheid vom 21.12.2023 und keine Rechtsmittelbelehrung. Eine ausstellende Behörde lässt sich nicht erkennen. Gründe für die Entscheidung, dass der Geldbetrag auf eine Bezahlkarte gebucht wird und Ausführungen zur individuellen Bedarfsdeckung durch die konkrete Bezahlkarte mit ihren Beschränkungen, enthält die Belehrung nicht.

Bei der Bezahlkarte handelt es sich, wie sich aus einem von dem Beklagten an die Klägerinnen und Kläger übergebenen Informationsblatt ergibt, angehängt als **Anlage K3**, um eine

Zahlungskarte der Mastercard Incorporated. Zahlungen im stationären Handel in Deutschland setzen somit voraus, dass dort diese Zahlung akzeptiert wird. Gerade kleinere Geschäfte, Bäckereien oder Kioske, aber auch karitative Einrichtungen akzeptieren die Debitkarte aufgrund der für sie anfallenden Gebühren nicht (siehe ZDF heute, Dennis Berger, 30.06.2023, Kartenzahlung: Mehr Gebühren für den Handel, abrufbar unter <https://t1p.de/66yja>).

Eine Debitkarte ist keine Kreditkarte, wie die Verbraucherzentrale Hamburg in einem Artikel vom 18.11.2024, angefügt als **Anlage K4**, ausführt (insofern nicht korrekt in der Darstellung LSG Hamburg, Beschluss vom 17.09.2024, L 4 AY 11/24 B ER). Anders als bei Kreditkarten werden bei einer Debitkarte Buchungen direkt vom Konto eingezogen. Auch verfügen Debitkarten nicht über einen Kreditrahmen.

Eine Debitkarte ist auch keine Giro-Karte. Wesentlicher Unterschied ist die fehlende Akzeptanz der Karte bei vielen Händlerinnen und Händlern. Die Verbraucherzentrale Hamburg führt hierzu in dem Artikel vom 18.11.2024 zur Aussage mehrere Direktbanken, dass die Debitkarte weltweit einsetzbar sei und von vielen Händlern akzeptiert würde, aus:

„Aus unserer Sicht ist dies aber mitnichten der Fall. Viele Händler akzeptieren die Debitkarte nämlich nicht, weil deren Service-Provider (das ist der Dienstleister des Händlers, über den dieser seine Zahlungen abwickelt) hohe Gebühren für damit getätigte Zahlungen verlangt. Vor allem in kleinen Läden, bei Bäckereien, am Kiosk oder in Imbissen, aber auch bei Apotheken gebe es Probleme, berichten uns Verbraucherinnen und Verbraucher.“

Ausweislich eines Berichts des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, angefügt als **Anlage K5**, entfielen im Rahmen einer aktuellen Auswertung eines Verbraucheraufrufs zu Problemen mit Zahlungskarten 94 Prozent der Problemmeldungen auf Zahlungen mit Debitkarten. Die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. führt auf Seite 6 des Berichts aus:

„Für Kreditkarten und Mastercard/Visa-Debitkarten wurde erst in letzter Zeit eine entsprechende Infrastruktur aufgebaut, die sich aber bislang nur auf wenige Handelsketten beschränkt.“

Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) konnten zwischen dem 01.05.2024 und dem 01.10.2024 insgesamt einmal im Monat von der Bezahlkarte einen Betrag in Höhe von 250 Euro abbuchen (**Anlage K2**). Der Betrag setzte sich zusammen aus 50 Euro pro erwachsener Person und 10 Euro pro Kind.

Da nur einmal im Monat eine Bargeldabhebung von der Karte möglich ist, muss der Betrag auf einmal abgehoben werden (**Anlage K2 und K10, S. 7**).

Sofern der Beklagte behauptet, zeitnahe Bargeldabhebungen wären nach individueller Beantragung bei der zuständigen Behörde möglich, weshalb die Beschränkungen der Bezahlkarte nicht zu einer Unterdeckung führen würden, ist dem zu widersprechen. Ein von der Behörde zur Verfügung gestellte „Antrag“ zur Bezahlkarte des Beklagten sieht keine Veränderung der Bargeldbeschränkung vor, sondern lediglich einen Antrag auf Erweiterung des räumlichen Einsatzbereiches und einen Antrag auf Freischaltung eines Zahlungsempfängers (Bl. 435 d.A.). Hierbei darf es sich jedoch nicht um ein privates Konto handeln (Bl. 43 d.A.), sodass auch eine Überweisung auf ein eigenes Konto zur Abhebung von Bargeld ausscheidet. Auch im den dem Kläger zu 1) am 29.04.2024 und am 27.09.2024

ausgegebenen Hinweisblättern (**Anlage K2** und **Anlage K10, S. 7 und 8**) findet sich kein Hinweis auf einen solchen Einzelfallantrag. Der individuellen und zeitnahen Veränderung der Bargeldbeschränkung steht zudem ein gewichtiges praktisches Argument entgegen: Selbst wenn der Beklagte auf Antrag hin zeitnah die Bargeldbeschränkung der Bezahlkarte anpassen würde, können die Klägerinnen und Kläger das Geld trotzdem erst im nächsten Monat abheben, denn eine Abhebung von Bargeld ist, wie dargelegt, nur einmal im Monat möglich (**Anlage K2 und K10, S. 7**).

Geldtransfers, also etwa Überweisungen und Lastschrift, sind mit der Bezahlkarte nicht möglich. Auch Online-Käufe sind ausgeschlossen. Eine Überweisung für „Verträge im öffentlichen Nahverkehr oder Mobilfunkverträge“ ist ausweislich der „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ (**Anlage K2**) möglich. Der Beklagte stellt hierfür ein Antragsformular zur Verfügung, mit dem Zahlungsempfänger für Überweisungen freigeschaltet werden können (Bl. 435 d.A.). Welche Voraussetzungen für eine solche Freischaltung erfüllt sein müssen, ist unklar. Die Antragstellung erfolgt über die Flüchtlingssozialarbeiter*innen oder die Heimleitung (**Anlage K10, S. 7**).

Die Karte ist im Freistaat Sachsen einsetzbar. In begründeten Ausnahmefällen können bei fristgerechter Beantragung über das soeben beschriebene Antragsformular hiervon Ausnahmen zugelassen werden (**Anlage K2**).

Die Klägerinnen und Kläger können mit der Bezahlkarte in der genannten Ausgestaltung ihren erforderlichen Bedarf nicht decken, wie der Kläger zu 1) in der beigefügten Erklärung **Anlage K6**, ausführt.

Mit der Bezahlkarte können keine kostengünstigen Online-Einkäufe getätigt werden, was zu einer erheblichen Kostensteigerung für die Bedarfsdeckung unter anderem in den Bereichen Kleidung, Einrichtung, technische Ausstattung, Schulbedarf sowie Medikamenten führt. Auch genügt das Bargeld nicht, um – was für den kostengünstigen Einkauf wesentlich ist – gebrauchte Artikel, wie Bekleidung, Spielzeug und Schulbedarf von Privatpersonen einzukaufen.

Die Klägerinnen zu 5) und 6) besuchen . Sie können dort am Schulkiosk, an dem nur eine Bargeldzahlung möglich ist, keine Nahrungsmittel, Getränke oder sonstige Kleinigkeiten mehr kaufen, wie dies die Mitschüler tun.

Auch können die Klägerinnen und der Kläger zu 3) bis 6) sich, wenn sie sich nach der Schule mit Freunden treffen, beispielsweise kein Essen am Imbiss mehr kaufen, da hierfür kein Bargeld mehr zur Verfügung steht.

Weitere Bargeldauszahlungen für Schulausflüge ihrer Kinder müssen der Kläger und die Klägerin zu 1) und 2) bereits 30 Tage im Voraus bei dem Beklagten beantragen. Die Frist hierfür ist jedoch zu lang, denn die Lehrer geben meistens erst 1 bis 2 Wochen vor den Ausflügen über die Zahlungen Bescheid. Etwa wurden der Klägerin und die Kläger zu 1 und 2 mit Brief vom 6.8.2024, **Anlage K7**, aufgefordert 35 Euro in bar beim Elternabend am 14.8.2024 für ein Schulprojekt des  Klägers zu 7) mitzubringen. Solch unvorhergesehene Bargeldbedarfe sind für den neunköpfigen Haushalt mit den zur Verfügung stehenden Barbeträgen kaum zu bewältigen, da das monatliche Bargeldbudget sämtliche Bareinkäufe sowie Überweisungen abdecken muss. Die – nicht vorgesehene – Beantragung einer Erhöhung des abhebbaren Geldbetrags genügt ebenfalls nicht, denn selbst wenn die Klassenlehrerin sich auf eine spätere Zahlung eingelassen hätte, wäre diese hier nach dem

Schulprojekt erfolgt, welches in der Schulwoche vom 19.8. bis 23.8.2024 stattfand.

In [REDACTED] kann mit der Bezahlkarte im Supermarkt Lidl eingekauft werden. In kleineren Geschäften ist der Einkauf gar nicht oder ab einem Mindesteinkaufbetrag von 10,00 Euro möglich. Der bisher erfolgte kostengünstige Einkauf von Gemüse auf einem Wochenmarkt [REDACTED] ist ebenfalls nicht mehr möglich, denn auf dem Wochenmarkt wird die Bezahlkarte von den Ständen, bei welchen die Kläger einkauften nicht akzeptiert.

Der [REDACTED] Kläger zu 4) hat einen Vertrag bei dem Fitnessstudio [REDACTED] bereits vor Mai 2024 abgeschlossen. Hierdurch entstehen monatliche Kosten in Höhe von 37,00 Euro, die vom Konto des Klägers zu 1) abgebucht werden.

Der Kläger zu 1) hat bereits vor Mai 2024 einen Telefon- und Internetvertrag für das W-Lan in der gemeinsamen Wohnung abgeschlossen. Die Kosten hierfür können nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden, sondern werden monatlich vom regulären Bezahlungskonto des Klägers zu 1) abgebucht. Der Kläger zu 1) hat zudem einen Vertrag mit dem Streaminganbieter Netflix. Die monatlichen Gebühren werden ebenfalls vom Konto abgebucht. Damit ausreichend Geld auf dem Konto ist, wenn es zu den Abbuchungen kommt, zahlt der Kläger zu 1) monatlich das verfügbare Bargeld auf das Konto ein.

Die [REDACTED] Klägerinnen zu 3) und 5) können sich aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Geld zu überweisen, und den zu geringen Bargeldbeträgen nicht ebenfalls im Fitnessstudio anmelden, obwohl sie dies gerne tun würden.

Der Eintritt für das Freibad [REDACTED] kann mit der Bezahlkarte bezahlt werden. Ein Besuch des Freibades durch die minderjährigen Kläger und Klägerinnen ohne Begleitung eines Elternteils ist nicht möglich, denn sie müssten sonst die Bezahlkarte mitnehmen, auf der sich der gesamte genannte Geldbetrag befindet. Am Kiosk des Schwimmbades wird die Karte wiederum nicht akzeptiert.

Die den Klägerinnen und Klägern bekannten Friseure akzeptieren die Bezahlkarte nicht.

Der Kläger zu 1) hat Schulden, da er im Internet kostengünstige Bekleidung bestellt hat, die er sodann mit der Bezahlkarte nicht bezahlen konnte. Die Rückzahlung der Schulden war ihm mit der Bezahlkarte ebenfalls nicht möglich (**Anlage K6**). Nunmehr befindet sich der Vorgang in der Zwangsvollstreckung. Nach Auskunft der Flüchtlingssozialarbeiterin soll nunmehr eine Ratenzahlung möglich sein.

Der Beklagte verpflichtet die Klägerinnen und Kläger dazu, im Rahmen ihrer „Mitwirkungspflicht“ monatlich zur „Anwesenheitskontrolle“ bei der Behörde vorzusprechen (**Anlage K2**).

Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) verfügten ab dem 01.05.2024 zunächst über eine gemeinsame Bezahlkarte.

Der Kläger zu 1) wendete sich seit Ausgabe der Bezahlkarte mehrfach an die Sozialarbeiterin der Familie, Frau Brigitte Schneider, und teilte die Probleme mit der Karte mit. Die Sozialarbeiterin ist ausweislich des Hinweisblattes der Beklagten hierfür die richtige Ansprechpartnerin (**Anlage K10, S. 7**). Auf Nachfrage wurden ihnen von der Sozialarbeiterin am 06.08.2024 mitgeteilt, sie könnten eine weitere Karte für eine Gebühr von 15,00 Euro erhalten, **Anlage K8**.

[REDACTED]

Auch wurde hier mitgeteilt, dass bereits Schulden durch die Bezahlung der Deutschlandtickets entstanden sind und diese mit der Bezahlkarte nicht bezahlt werden können. Auch hat der Kläger zu 1) mehrfach mitgeteilt, dass er mehr Bargeld für die Kinder benötige. Die Sozialarbeiterin antwortete stets, dass sie insbesondere gegen die Bargeldbeschränkung der Bezahlkarte keine Abhilfe leisten könne oder verwies auf den direkten Kontakt zur Ausländerbehörde. Der Kläger zu 1) hat wegen der genannten Probleme mit der Bezahlkarte sodann bei der Ausländerbehörde angerufen. Hier wurde er darauf verwiesen, sich an die Sozialarbeiterin Frau Schneider zu wenden.

Exemplarisch zur ablehnenden Haltung hinsichtlich der Erhöhung des Bargeldbetrages und zur Darstellung des Verwaltungsaufwandes sei zudem auf den Versuch des Klägers zu 1) [REDACTED] 2024 hingewiesen, einen von der Klassenlehrerin geforderten Bargeldbetrag zur Einschulung des Klägers zu 7) zu erlangen. Der Kläger zu 7) benötigte zur Einschulung einen Betrag in Höhe von 43,59 EUR für Lernmaterial (Bl. 434 d.A.). Die Flüchtlingssozialarbeiterin leitete am 28.5.2024 diese Unterlagen an den Beklagten weiter und teilte mit, dass entsprechendes Bargeld benötigt würde und wie solches beantragt werden könnte (Bl. 433, 434 d.A.). Die Flüchtlingssozialarbeiterin wurde sodann am 03.06.2024 telefonisch darauf hingewiesen, dass die Familie über 250 Euro Bargeld verfüge und die Zahlung somit möglich wäre; alternativ könne ein Anspruch auf Überweisung gestellt werden (siehe Vermerk auf Bl. 433 d.A.). Es sei insofern darauf hingewiesen, dass der Kläger zu 7) monatlich nur über einen Bargeldbetrag von 10 Euro verfügte. Die Klassenlehrerin gab sodann – ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein – ihre Bankverbindung an, um dem Kläger zu 7) eine Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Der Kläger zu 1) stellte daraufhin am 24.06.2024 einen förmlichen Antrag auf „Freischaltung des Zahlungsempfängers“ und gab hierin die Kontodaten der Klassenlehrerin an (Bl. 435 d.A.). Die Freischaltung wurde jedoch nicht umgesetzt, da dies dem Beklagten aufgrund der Vereinbarungen mit dem Zahlungsdienstleister bei privaten Konten nicht möglich ist (Bl. 436 d.A.). Der Kläger zu 1) wurde daraufhin gebeten die Private Wohnadresse der Klassenlehrerin anzugeben, damit das Geld durch den Beklagten an die Klassenlehrerin überwiesen werden könne (Bl. 438, 442 d.A.). Nachdem die Klassenlehrerin freundlicherweise auch ihre Privatadresse angegeben hatte, wurde ihr sodann durch den Beklagten der Betrag auf ihr Konto überwiesen.

Der Beklagte teilte der Flüchtlingssozialarbeiterin hierzu mit (vgl. Bl. 439 d.A.):

„Dieses Verfahren stellt erstmal grundsätzlich eine Ausnahme dar. Wie solche Dinge zukünftig behandelt werden, ist erstmal bis auf Weiteres offen...“

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass der Beklagte bisher trotz mehrerer Einzelanträge den Barbetrag der Grundleistungen gem. §§ 3, 3a AsylbLG nicht erhöhte und lediglich eine Überweisung an die Lehrerin des Klägers zu 7) als „Ausnahme“ ermöglichte. Es ist nicht ersichtlich, welche Einzelanträge der Beklagte für begründet und welche er für unbegründet hält. Der hierbei entstehende Verwaltungsaufwand ist offensichtlich.

Am 13.08.2024 haben die Klägerinnen und Kläger Widerspruch erhoben gegen die Form der Leistungserbringung durch die Bezahlkarte, beigelegt als **Anlage K9**.

Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) stellten am 19.08.2024 zudem einen Antrag auf Gewähr einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Chemnitz, welcher unter dem Aktenzeichen S 19 AY 30/24 ER anhängig war. Sie beantragten die (vorläufige) Erbringung der im Leistungsbescheid vom 21.12.2023 bewilligten Leistungen als Geldleistung durch den

Beklagten. Vorgetragen wurden der Rechtsanspruch auf eine Geldleistung aus bestandskräftigem Bescheid sowie die bestehende Unterdeckung, die vor allem durch die Bargeldbeschränkung bestand. Der Antragsgegner führte im Verfahren aus, es sei ihm gegenüber bisher keine Unterdeckung vorgetragen worden. Die Beklagte verwies darauf, dass die Flüchtlingssozialarbeiterin die falsche Ansprechpartnerin sei. Außerdem bestünde die Möglichkeit, Einzelanträge etwa auf die Verringerung der Bargeldbeschränkung bei der zu stellen. Auch seien die Leistungen nicht als Geldleistungen bewilligt worden. Der Beklagte informierte in der Antragsrwiderrung auch über die Möglichkeit, dass volljährige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eine eigene Bezahlkarte kostenlos erhalten. Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) erwiderten, dass sie über die Möglichkeit, weitere Mitgliedskarten kostenlos zu erhalten, von der Flüchtlingssozialarbeiterin abweichend informiert worden waren. Sie hatten sich bezüglich weiterer Bezahlkarten aber auch bezüglich fehlender Barmittel wiederholt an die Sozialarbeiterin aber auch an den Beklagten selbst gewandt, wobei Abhilfe nicht geschaffen wurde. Das Gericht regte am 25.09.2024 dennoch an, dass die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) einen Termin mit dem Beklagten wahrnehmen, um offene Fragen zu klären. Der Beklagte wurde gebeten, den Termin zu ermöglichen. Der Eilantrag wurde daraufhin zurückgenommen.

In einem Gespräch der Kläger zu 1) und 4) mit der Bereichsleiterin der Frau Diana Seidel und der Sachbearbeiterin Frau Sandra Neumann am 27.09.2024, dessen Protokoll sowie das ausgehändigte Hinweisblatt sich beigefügt in **Anlage K10** befindet, wurde die Information bezüglich weiterer Bezahlkarten korrigiert und dem Kläger zu 4) eine kostenlose Mitgliedskarte zu der Bezahlkarte ausgehändigt. Der besprochene Antrag des Klägers zu 4) auf Erhöhung des Bargeldbetrages, da er monatlich verpflichtet ist 37,00 Euro für das Fitnessstudio zu zahlen, wurde abgelehnt (Anlage K10, S. 3). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Betrag den Anteil des Regelsatzes überschreite, der für Freizeit, Unterhaltung und Kultur vorgesehen sei. Frau Seidel erklärt weiter, dass es eine „Hauptkarte“ gebe, von der aus festgelegt werden könne, auf welchen Betrag die Mitgliedskarte Zugriff hätte. Bargeld könne nur von der Hauptkarte abgehoben werden.

Entgegen den Ausführungen des Beklagten im Eilverfahren vom 19.09.2024 zur Unzuständigkeit der Sozialarbeiterin wurde der Kläger zu 1) am 27.09.2024 ausdrücklich und schriftlich auf die Heimleitung und die Flüchtlingssozialarbeiter als Adressaten für Anträge hinsichtlich der Bezahlkarte verwiesen (**Anlage K10, S. 7**).

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Hinweis von Frau Diana Seidel auf die Nutzbarkeit der Bezahlkarte überall dort, wo ein MAESTRO-Zeichen abgedruckt wäre (**Anlage K10, S. 3**), soweit ersichtlich nicht korrekt ist. Es handelt sich bei dem gelben und roten Kreis um das Zeichen von MasterCard, nicht hingegen um das Zeichen von MAESTRO (dies wäre ein blauer und roter Kreis).

Ab dem 01.10.2024 wurde sodann der per Abbuchung verfügbare Bargeldbetrag der Kinder auf ebenfalls pauschale 50 Euro im Monat angepasst. Den Klägerinnen und Klägern können seitdem einmal im Monat von der Bezahlkarte einen Betrag in Höhe von 450 Euro abbuchen. Die Abhebung von Teilbeträgen ist weiterhin nicht möglich.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 28.11. zurückgewiesen, beigefügt als **Anlage K11**.

Die Widerspruchsbehörde führt aus, der Widerspruch sei unzulässig, da kein Verwaltungsakt erlassen worden wäre, gegen den ein Widerspruch zulässig sei. Zwar seien Ermessenserwägungen getroffen worden, aber die Bezahlkarte stelle ein Bargeldsurrogat dar,

sodass keine neue Entscheidung erforderlich gewesen wäre. Die Widerspruchsbehörde erläutert weiter, dass Erhöhungen des Bargeldbetrages „grundsätzlich nicht vorgesehen“ seien, diese „aber in begründeten Einzelfällen beantragt werden“ könnten. Es wird zudem erneut ausgeführt, dass eine monatliche Bargeldabhebung nur über eine „Hauptkarte“ möglich ist.

Mit Leistungsbescheid vom 18.12.2024, beigelegt als **Anlage K12**, wurde den Klägern und Klägerinnen zu 1), 2), 4), 6), 7), 8) und 9) Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 in Höhe von monatlich insgesamt 3253,27 Euro, erbracht durch Überweisung auf eine Bezahlkarte, bewilligt. Da die Klägerin zu 3) und 5) seit dem 2.12.2024 jeweils eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG erhielten, erhalten sie seit dem 1.1.2025 keine weiteren Leistungen nach dem AsylbLG. Gegen diesen Bescheid wurde ebenfalls Widerspruch erhoben.

II.

1.

Die Klage ist zulässig.

1.1.

Die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 9) begehren mit dem Antrag zu 1) die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Erbringung der Leistung in Form einer Bezahlkarte in ihrer konkreten Ausgestaltung. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG) ist statthaft.

Die zunächst als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG) erhobene Klage ist aufgrund der Erledigung nicht (mehr) statthaft. Eine solche Klage erledigt sich, wenn sich das mit dem Erlass des neuen Verwaltungsaktes gerichtete Begehren erledigt (so zur Erledigung der Verpflichtungsklage i.S.v. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog, Riese in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 46. EL August 2024, § 113 VwGO Rn. 113). Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) beehrten zunächst die Aufhebung der pauschalen Bargeldbeschränkung der Bezahlkarten durch eine Neubescheidung. Dies ist nachträglich nicht mehr möglich, denn die Leistungen für den hier streitigen Zeitraum (1.5.2024 bis 31.12.2024) sind nun in Form der Bezahlkarte mit pauschaler Bargeldbeschränkung ausgezahlt worden. Es ist damit eine Erledigung des gerichtlichen Begehrens eingetreten.

Da sich die entstandene Unterdeckung nicht beziffern lässt, war trotz eingetretener Unterdeckung und entsprechenden nicht bezifferbaren Ansprüchen auf Nachzahlungen eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) nicht statthaft.

Sofern das Gericht hinsichtlich der Klageanträge eine insoweit abweichende Rechtsauffassung vertreten sollte, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

1.2.

Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) haben ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit des Leistungsbescheides vom 21.12.2023. Ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 131 Abs. 1 Satz 3 SGG kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur sein (BSG, Urteil vom 8. März 2016 – B 1 KR 19/15 R –, juris Rn. 29). Es sind im SGG keine strengeren Anforderungen für die Bejahung des Feststellungsinteresses als im Falle der allgemeinen Feststellungsklage zu stellen (BSG, Urteil vom 28. August 2007 – B 7/7a AL 16/06 R –, juris Rn. 12).

Ein besonderes Interesse haben die Klägerinnen und Kläger zu 1), 2), 4), 6), 7), 8) und 9)

aufgrund einer **Wiederholungsgefahr**. Wiederholungsgefahr ist anzunehmen, wenn die hinreichend bestimmte Gefahr besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen eine gleichartige Entscheidung ergeht (BSG, Urteil vom 14.02.2013 - B 14 AS 195/11 R –, juris Rn. 16; BSG, Urt. v. 18. 5. 2011 – B 3 KR 7/10 R, juris Rn. 22). Vorliegend kann durch die begehrte Feststellung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Folgeprozess über die Rechtswidrigkeit der Erbringung der Leistung in Form der Bezahlkarte zu einem späteren Zeitpunkt verhindert werden, denn die genannten Klägerinnen und Kläger erhalten aller Wahrscheinlichkeit nach auch weiterhin Leistungen in Form der Bezahlkarte mit einer pauschalen Bargeldbeschränkung. Bereits mit Leistungsbescheid vom 18.12.2024 (**Anlage K12**) wurden unbefristet Leistungen ab dem 1.1.2025 in Form der Bezahlkarte bewilligt. Eine Änderung des aufenthaltsrechtlichen Status der genannten Kläger*innen und Kläger ist aktuell nicht ersichtlich. Da nach § 2 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG auch Leistungen für sogenannte analogleistungsberechtigte Personen in Form der Bezahlkarte erbracht werden können und dies der Verwaltungspraxis des Beklagten entspricht, wird selbst bei einem längerfristigen Aufenthalt, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erfüllt, in Zukunft mit einer Leistungsgewähr in Form der Bezahlkarte mit Bargeldbeschränkung zu rechnen sein. Die hier entscheidungserhebliche Rechtsfrage wird sich zwischen den Beteiligten mit einiger Wahrscheinlichkeit künftig erneut stellen.

Ein berechtigtes Interesse besteht auch aufgrund des **Rehabilitationsinteresses** der Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9). Eine Beeinträchtigung des Rehabilitationsinteresses liegt vor, wenn es um die Wiederherstellung der persönlichen Würde geht, weil dem Verwaltungsakt diskriminierende Wirkung zukam. Das berechtigte Interesse liegt hiernach insbesondere vor, wenn die Maßnahme den Betroffenen in seiner Menschenwürde, seinen Persönlichkeitsrechten oder seinem Ansehen erheblich beeinträchtigt hat (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 24. Februar 2006 – L 3 AL 77/05 –, juris Rn. 27). Das Bundessozialgericht sieht ein berechtigtes Interesse bei der Berührung grundrechtlicher Positionen als gegeben an (BSG, Urteil vom 28. August 2007 – B 7/7a AL 16/06 R –, juris Rn. 13).

Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) machen geltend, dass der Beklagte im Rahmen des Auswahlermessens weder die Bedarfsdeckung im Einzelfall noch das Gebot der Gleichbehandlung hinreichend gewürdigt hat. Sie machen damit eine Verletzung der hinreichenden Würdigung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sowie eine Verletzung des Gebots der Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG im Rahmen der Ermessensentscheidung geltend. Gerade wenn eine Verletzung der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG in Frage steht, muss eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung möglich sein (BVerwG, Urteil vom 24.4.2024 – 1 C 8.23 – juris Rn. 33). Es liegt mithin auch ein **tiefgreifender Grundrechtseingriff** vor. Auch steht hier eine Maßnahme mit stigmatisierender Wirkung in Frage. Die Bezahlkarte ist in ihrer beschriebenen Ausgestaltung geeignet einen Entzug gesellschaftlicher Anerkennung zu bewirken. Die Klägerinnen und Kläger sind bei Einkäufen mit der Bezahlkarte als Empfängerinnen und Empfänger bestimmter, an den Aufenthaltsstatus geknüpfter Sozialleistungen zu erkennen. Dies kann die Aufmerksamkeit sowohl der Verkäuferinnen und Verkäufer als auch der übrigen Kundschaft erwecken und zu diskriminierenden Reaktionen führen (vgl. für die Bezahlung mit Warengutscheinen Dern/Groening, Warengutscheine im SGB II – aufwändig, stigmatisierend – aber besser als nichts?, infoalso 2017, 243, 246f mit Verweis auf entsprechende Studien). Gerade für die minderjährigen Klägerinnen und Kläger führt die fehlende Verfügbarkeit von Bargeld zum Entzug der sozialen Anerkennung und damit zu Stigmatisierung.

1.3.

Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) sind auch klagebefugt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG analog).

Sie haben, wie noch auszuführen sein wird, einen Anspruch aus § 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfG und § 40 VwVfG auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Leistungsform. Die Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte beeinträchtigt das materielle subjektive Recht auf Erhalt von Leistungen in einer Form, die zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums geeignet sind und nicht das Recht auf Gleichbehandlung verletzen.

1.4.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist auch zulässig, denn ein Vorverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Ermessensentscheidung über die Form der Leistung ein Verwaltungsakt, sodass sowohl der Widerspruch wie auch die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zulässig waren. Die Entscheidung über die Form der Leistung ist ein Verwaltungsakt. Die Entscheidung hat eine Regelungswirkung, denn sie setzt gegenüber den Klägerinnen und Klägern die Form der Auszahlung der Sozialleistung fest. Sie hat nicht bloß feststellenden Charakter, denn das Gesetz eröffnet hier ein Ermessen, sodass eine regelnde Entscheidung der Behörde gerade erforderlich wird.

Auch wurde mit der Entscheidung, die Leistung ab dem 01.05.2024 in Form einer Bezahlkarte auszugeben, eine neue regelnde Entscheidung über die Form der Leistung getroffen. Entgegen der vom Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 28.11.2024 (**Anlage K11**) vertretenen Auffassung, handelt es sich bei der Bezahlkarte jedenfalls bei den nicht abhebbaren Beträgen nämlich nicht um eine Geldleistung. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes, welches zwischen Bezahlkarte und Geldleistung differenziert (§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 5 AsylbLG). Eine Bezahlkarte stellt auch nach Auffassung des Gesetzgebers ausschließlich in der Höhe des abhebbaren Bargeldbetrag eine Geldleistung dar (BT-Drs. 20/11006, S. 101).

2.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) haben einen materiell-rechtlichen Anspruch aus dem bestandskräftigen Bescheid vom 21.12.2023 des Beklagten auch über April 2024 hinaus auf Auszahlung der Geldleistung in Bargeld (hierzu unter 2.1).

Außerdem haben sie darüber hinaus einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung nach §§ 3 Abs. 1 und 3, 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG i.d.F. vom 23.05.2022 und i.d.F. vom 08.05.2024 in Verbindung mit § 1 SächsVwVfG und § 40 VwVfG (hierzu unter 2.2.). Die Klägerinnen und Kläger zu 3) bis 9) haben zudem einen Anspruch auf den Sofortzuschlag als Geldleistung aus § 16 AsylbLG (hierzu unter 2.3.). Zudem kommt die Begrenzung hinsichtlich der dem Kläger zu 4) ausgegebenen Bezahlkarte nicht in Betracht. (hierzu unter 2.4.)

2.1.

Dem Leistungsbescheid vom 21.12.2023 ist wörtlich zu entnehmen, dass Leistungen in der Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 – bis auf die Leistungen für Unterkunft – monatlich als Geldleistungen erfolgen und den Klägerinnen und Klägern in Form von Bargeld ausgezahlt

werden.

Ausweislich des Tenors zu 1) ist der Berechnungsbogen Bestandteil des Bescheides. Im Berechnungsbogen des Leistungsbescheides vom 21.12.2023 (**Anlage K1**) wird als Form der Leistung „Barauszahlung“ bestimmt. Weiter steht auf Seite 2 des Leistungsbescheides vom 21.12.2023 (**Anlage K1**) unter der Überschrift „Auszahlung der Geldleistung“:

„Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 AsylbLG jeweils am Ende eines Monats im Voraus in Bar.“

Bei der „Bezahlkarte“ handelt es sich, entgegen der Auffassung der Beklagten, wie bereits ausgeführt nicht um eine Geldleistung.

Der Leistungsbescheid wurde nicht abgeändert oder aufgehoben.

Eine Aufhebung muss wie eine Abänderung, die nichts anderes als eine teilweise Aufhebung und Neuregelung darstellt, in Form eines Verwaltungsaktes ergehen. Das setzt insbesondere voraus, dass das Schreiben Regelungswirkung in Bezug auf einen Einzelfall hat. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall aber.

Das BSG grenzt zwischen einem Verwaltungsakt und einem schlicht hoheitlichen Handeln wie folgt ab: Eine Regelung wird getroffen, wenn ein Bescheid darauf gerichtet ist, eine Rechtsfolge zu bewirken, wenn er also ein subjektives Recht begründet oder beseitigt oder eine Pflicht begründet (BSG, Urteil vom 5.9.2006 – B 4 R 71/06 R, BSGE 97, 63, BeckRS 2006, 44566). Bei der Auslegung des Schreibens kommt es auf den objektiven Erklärungsgehalt aus der Sicht des Empfängers an und nicht auf den Regelungswillen der Behörde (BSG, Urteil vom 28.10.2008 – B 8 SO 33/07 R, SRa 2009, 71, SGB 2008, 721). Zur äußeren Form ist festzuhalten, dass sich der Regelungscharakter nicht schon daraus schließen lässt, dass eine Person formal Adressatin eines Schreibens ist (BSG, Urteil vom 4.10.1994 – 7 KlAr 1/93, BSGE 75, 97 (106), NZA 1995, 320 (325)). Andererseits spricht es aber gegen einen Regelungscharakter, wenn das Schreiben keinen Verfügungssatz enthält oder dieser nicht räumlich von den tragenden Gründen abgesetzt ist (BeckOGK/Mutschler, 15.8.2023, SGB X § 31 Rn. 24, beck-online). Eine Regelung liegt schließlich dann nicht vor, wenn die Behörde lediglich informatorisch handelt. Ein informatorisches Handeln ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn sich die mitgeteilten Informationen auf die Rechtslage beziehen (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 35 Rn. 83, beck-online; BSG, Urteil vom 29. 1. 2003 - B 11 AL 47/02 R, Rn. 22, BeckRS 2003, 40403).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs lässt sich ein Regelungscharakter des Schreibens nicht erkennen. Den Klägerinnen und Klägern wurde lediglich ein Schreiben mit der Überschrift „Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte“ (**Anlage K2**) übergeben. Hierbei handelt es sich unter Zugrundelegung eines objektiven Empfängerhorizonts nicht um eine abändernde Regelung, sondern nur um allgemeine Informationen zur Funktionsweise der Bezahlkarte. Ein durchschnittlich verständige*r Bürger*in würde gerade aus dem Begriff des „Hinweisblattes“ schließen, dass hier keine verbindlichen Regelungen getroffen, sondern nur unverbindliche Informationen übermittelt werden sollen. Dieses Auslegungsergebnis wird dadurch gestützt, dass es keinen erkennbaren Verfügungssatz gibt, der in irgendeiner Form vom Rest des Textes abgehoben wäre. Auch der Satz „Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt für den/die o. G. mit Wirkung ab dem 1. Mai 2024 mittels Bezahlkarte“ ist eher als rein informatorischer Einleitungssatz zu verstehen. Denn er folgt direkt der Überschrift nach, die sich eindeutig im

Begriffsfeld der Information bewegt. Zudem genügt die Tatsache, dass auf die Rechtslage nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verwiesen wird, allein noch nicht für die Einordnung als Regelung. Naheliegender ist vielmehr die Auslegung, dass eine Vorabinformation zur neuen Rechtslage erteilt wird.

Das Schreiben richtet sich zudem nicht darauf, ein konkretes Rechtsverhältnis im Einzelfall verbindlich zu modifizieren. Die Behörde nimmt keinen Bezug auf den Leistungsbescheid vom 21.12.2023. Die einzige Individualisierung findet sich in der Nennung der Namen der Klägerinnen und Kläger zu 1 bis 9. Bereits aus der Überschrift „Belehrung und Hinweisblatt“ ergibt sich, dass Ziel des Schreibens nicht Aufhebung im Sinne von § 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 45 ff. SGB X oder Abänderung des Leistungsbescheides vom 21.12.2023 ist. Insofern sei darauf hingewiesen, dass selbst der Satz „Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt für den/die o. G. mit Wirkung ab dem 1. Mai 2024 mittels Bezahlkarte.“ nicht an den Einzelfall angepasst wurde, denn die Unterkunft wird jedenfalls als Sachleistung erbracht.

Völlig unklar ist darüber hinaus, von wem das Schreiben kommt. Als Ausstellerin lässt sich nur „mittelsachsen“ erkennen, wohingegen der Leistungsbescheid vom 21.12.2023 vom Landratsamt Mittelsachsen erlassen wurde. Insofern kann nicht von einer Aufhebung oder Abänderung ausgegangen werden (vgl. zu einem ähnlich gelagerten Fall SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 16 f., abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

Auch die Aushändigung der Bezahlkarte stellt keine Abänderung oder Aufhebung dar. Bei der Aushändigung der Bezahlkarte handelt es sich um einen Realakt, also ein schlichtes Verwaltungshandeln, das nicht zur Abänderung oder Aufhebung des Bescheides führt (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 16, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

Die Leistungen wurden auch nicht nur vorläufig bewilligt (im Sinne von § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X), wie sich aus dem insofern eindeutigen Tenor des Leistungsbescheides ergibt. Zwar steht im Leistungsbescheid vom 21.12.2023 (**Anlage K2**) auf Seite 2 unter der Überschrift „Leistungsbewilligung, -zeitraum“, dass der Bescheid „unter dem Vorbehalt [ergeht]; dass ich die von Ihnen angegebenen und der Bewilligung zugrundeliegenden Verhältnisse nicht ändern bzw. den Tatsachen entsprechen. Ändern sich die Verhältnisse und Anspruchsgrundlagen, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Rechtsanspruch auf bereits zuerkannte oder gezahlte Leistungen.“ Ausweislich der regelnden Anordnung unter Ziffer 1 des Tenors des Leistungsbescheids besteht der Anspruch auf die Leistungen jedoch vorbehaltlos. Die Ausführungen können daher lediglich als Hinweis auf die Möglichkeit der Aufhebung des Bescheides unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 45 ff. SGB X verstanden werden.

Es bestand insofern ein Anspruch auf die Auszahlung der bewilligten Sozialleistungen in Form einer Geldleistung durch Ausgabe von Bargeld.

Damit erwies sich die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte bereits aus diesem Grund als rechtswidrig.

2.2.

Der Anspruch der Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Form der Leistung wurde verletzt (hierzu unter 2.2.1.).

Der Beklagte hat mit der Entscheidung für eine Bezahlkarte mit restriktiven Beschränkungen die gesetzliche Ermessensgrenze überschritten. Die von dem Beklagtem ausgestaltete Bezahlkarte verletzt die Klägerinnen und den Kläger in ihrem grundrechtlichen Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sowie in ihrem Recht auf Gleichbehandlung (hierzu unter 2.2.2.).

Im Rahmen des Auswahlermessens hat der Beklagte auch datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Vorliegend mangelt es mitunter an einer rechtlichen Grundlage für die Datenverarbeitung (hierzu unter 2.2.3).

2.2.1. Auswahlermessen

Der Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) haben aus § 3 Abs. 1 und 3 AsylbLG i.d.F. vom 23.05.2022 und i.d.F. vom 08.05.2024 (Artikel 15 – DÜV-AnpassG v. 08.05.2024, BGBl. 2024 I Nr. 152) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfG und § 40 VwVfG einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung. Beide Anspruchsgrundlagen ermöglichen grundsätzlich Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs und des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form einer Bezahlkarte mit oder ohne Bargeldbeschränkung sowie als Geldleistung zur erbringen. Auch stellen beide Normen die Ausgestaltung der „unbaren Abrechnung“ bzw. „Bezahlkarte“ in das behördliche Ermessen.

Die von dem Beklagten ausgestellte Bezahlkarte ist keine Sachleistung im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG. Durch die Gewährung einer Sachleistung erfolgt eine unmittelbare Bedarfsdeckung, ohne dass der Leistungsberechtigte über eine Dispositionsmöglichkeit verfügt (m.w.N. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 86). Die Bezahlkarte führt nicht zu einer konkret-individuelle Bedarfsdeckung.

Da der Beklagte den notwendigen persönlichen Bedarf bis zur Einführung der Bezahlkarte als Geldleistung erbracht hat, ist ihm die Sachleistungserbringung offenbar nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich. Da die Leistungen zur „persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) dienen, ist eine Sachleistungserbringung grundsätzlich nur unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalles möglich. Teilweise wird daher vertreten, dass die Möglichkeit der Sachleistungserbringung ohnehin nur in begrenztem Maße möglich sei, da die Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums in besonderer Weise durch subjektive Vorstellungen geprägt sind (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 105).

Im Leistungszeitraum vom 01.05.2024 bis zum 15.05.2024 fanden § 3 Abs. 3 Satz 1 und 5 AsylbLG i.d.F. vom 23.05.2022 Anwendung. Diese stellte es in das Ermessen des Beklagten, die Leistung in Form einer „anderen vergleichbaren unbaren Abrechnung“ zu stellen. Bei der Bezahlkarte mit ihren Beschränkungen handelt sich um eine andere vergleichbare unbare Abrechnung (BR-Drs. 637/23, S. 1, BT-Drs. 18/3160, S. 12).

Auch für den Leistungszeitraum ab dem 16.05.2024 bis zum 31.12.2024 bietet § 3 Abs. 3 Satz 1 und 5 AsylbLG i.d.F. vom 08.05.2024 (Artikel 15 – DÜV-AnpassG v. 08.05.2024, BGBl. 2024 I Nr. 152) einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung hinsichtlich der Leistungsform. Die vom Beklagten ausgegebene und als solche bezeichnete Bezahlkarte ist eine „Bezahlkarte“ im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 und 5 AsylbLG i.d.F. vom 08.05.2024.

Beide Normen stellen die Entscheidung für den Einsatz („ob“) einer „unbaren Abrechnung“

bzw. einer „Bezahlkarte“ sowie auch ihre Ausgestaltung („wie“) in das Ermessen der Leistungsbehörde. Ob es Bargeldbeschränkungen, Überweisungsmöglichkeiten, Bezahlmöglichkeiten in allen Geschäften oder regionale Beschränkungen geben kann, steht damit im Auswahlermessen der zuständigen Behörde. Die Notwendigkeit der Ermessensausübung im Einzelfall ist im Wortlaut des § 3 Abs. 3 Satz 1 und 5 AsylbLG in beiden Fassungen ausdrücklich angelegt und entspricht dem Willen des Gesetzgebers (siehe dazu Frerichs, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 3 AsylbLG Rn. 131.1 ff.; Siefert, Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, jurisPR-SozR 22/2024, SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024 – S 11 AY 15/24 ER –, S. 17, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>; SG Hamburg vom 18. Juli 2024, S 7 AY 410/24 ER, juris Rn. 23 f.). Der Gesetzgeber stellt klar: „Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 101)

2.2.2. Ermessensfehlgebrauch im Auswahlermessen

2.2.2.1. keine Beachtung des Einzelfalls

Der Beklagte hat bei der Ausgestaltung der Bezahlkarte den örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen nicht hinreichend Rechnung getragen. Er hat sich stattdessen für pauschalisierte Bargeldbeschränkungen, den Ausschluss der Möglichkeit zu Überweisungen sowie für eine Kartenart mit beschränkter Einsatzmöglichkeit im Einzelhandel entschieden ohne die Bedarfsdeckung im Einzelfall sicherzustellen. Die tatsächlich bestehende Unterdeckung wird nicht durch den pauschalen Bargeldbetrag kompensiert. Die Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums könnte auch nicht durch eine – bisher nicht vorgetragene – Minimierung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt werden.

Die Bezahlkarte in ihrer konkreten Ausgestaltung ist nicht generell und damit nicht gleichermaßen wie Bargeld oder Geld auf einem regulären Zahlungskonto geeignet, Güter und Dienstleistungen, die zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind, zu bezahlen. Dies betrifft sowohl den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen als auch die Höhe der hierfür aufzuwendenden Geldbeträge. So sind die bisherigen Möglichkeiten der Deckung des Bedarfs den Klägerinnen und Klägern in großen Teilen verwehrt und die verbleibenden Möglichkeiten mit deutlich erhöhten Ausgaben verbunden.

Die Gewährung der Grundleistung in Form der Bezahlkarte mit den genannten restriktiven Beschränkungen kommt damit faktisch einer Leistungskürzung gleich. Sie führt in ihrer konkreten Ausgestaltung zu einer Unterdeckung, weil sie den Klägerinnen und Klägern essentielle kostensparende Möglichkeiten der Bedarfsdeckung abschneidet, sodass die Bedarfsdeckung insgesamt unzureichend ist sowie bestimmte existenzsichernde Bezahlvorgänge unmöglich macht. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der fehlende Zugang zu Gebrauchsgütern und Onlinekäufen in allen Bereichen generell zu einer Kostensteigerung führt und fehlende Überweisungsmöglichkeiten die gesellschaftliche Teilhabe erheblich verringern.

Der Beklagte durfte bereits nicht von den Beträgen in § 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG ausgehen und diese pauschal auf die zahlreichen Beschränkungen unterliegende Bezahlkarte übertragen. § 3a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AsylbLG bestimmt nur die Höhe der Leistung, wenn der Bedarf „vollständig durch Geldleistungen“ gedeckt wird. Dies ist nur folgerichtig, denn den Beträgen in § 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG liegen Verbrauchsausgaben von Personen zugrunde, die über die Möglichkeit des Einkaufs mit Bargeldmitteln, durch Onlineeinkäufe und

Überweisungen verfügen.

Die Klägerinnen und Kläger machen in zahlreichen Bedarfspositionen steigende Kosten geltend. Diese zeigen beispielhaft auf, welche Bedarfspositionen mit der Bezahlkarte nicht gedeckt werden können. Die folgenden Ausführungen erfolgen unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Überprüfung der Bedarfsdeckung mittels der Bezahlkarte die Aufgabe des Beklagten im Rahmen der Ausübung seines Auswahlermessens gewesen wäre.

Im Leistungsbescheid vom 21.12.2023 fanden sich zunächst keine Ermessenerwägungen (**Anlage K1**). Der Beklagte trägt auch im Widerspruchsbescheid (vgl. **Anlage K11**) lediglich pauschal vor, dass mit der Bezahlkarte in „allen Mastercard-Akzeptanzstellen“ eingekauft werden könne und für alles übrige der pauschale Barbetrag verbliebe. Mit den einzelnen Bedarfspositionen setzt sich der Beklagte nicht auseinander. Dazu, in welchem kostengünstigen Supermarkt etwa die Karte akzeptiert würde, um sich ein kostengünstiges Fahrrad oder kostengünstige technische Ausstattung etwa für das Handy zu kaufen, in welchem Sportverein die Klägerinnen und der Kläger Mitglied werden können ohne Überweisungen vorzunehmen oder wie sie Kontoführungsgebühren bezahlen sollen, finden sich keine Ausführungen. Dem Beklagten waren diese Probleme jedoch nicht unbekannt. Vielmehr waren sie bei Einführung erkennbar und sind seitdem Gegenstand öffentlicher Diskussion.

Durch die Bargeldbeschränkungen und die fehlende Möglichkeit der Zahlung mit der Master-Debit-Karte ist den Klägerinnen und Klägern der kostengünstige Einkauf von Gemüse und anderen Lebensmitteln auf einem Markt in [REDACTED] verwehrt. In [REDACTED] kann mit der Bezahlkarte im Supermarkt Lidl eingekauft werden. In kleineren Geschäften ist der Einkauf gar nicht oder ab einem Mindesteinkaufbetrag von 10,00 Euro möglich. Die Klägerinnen und Kläger sind somit erheblich in ihrer Dispositionsfreiheit eingeschränkt, die jedoch für kostengünstige Einkäufe erforderlich ist (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024, S 11 AY 15/24 ER, S. 19, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>).

Für den Einkauf von Kleidung, Schuhen, Möbeln und Einrichtungsgegenständen, technischer Ausstattung für Kommunikation und Unterhaltung, Küchengeräten, Schulausstattung wie Schulrucksack und Regenkleidung, Spielwaren für die minderjährigen Klägerinnen und Kläger aber auch Fahrrädern oder einem Laufrad kommen kostengünstige Gebrauchtgüterkäufe nicht in Betracht. Bei Privatpersonen kann mit der Bezahlkarte nicht bezahlt werden. Gerade einkommensschwache Personengruppen erwerben Gebrauchsgüter vielfach aber von privater Hand.

Auch die fehlende Möglichkeit von kostengünstigen Online-Einkäufen führt zu einer Kostensteigerung, die einer Leistungskürzung gleichkommt. Neben einer Preissteigerung bei Einkauf von Kleidung, Schuhen, Einrichtung, technischer Ausstattung sowie Schulbedarf führt dies auch zu einer Kostensteigerung beim Einkauf von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, die im Internet kostengünstiger erworben werden können als in stationären Apotheken. Der Einkauf von pharmazeutischen Erzeugnissen ohne Rezept wird von den Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG erfasst (Abteilung 6, Gesundheitspflege, BT-Drs. 18/9984, S. 41; BT-Drs. 19/10052, S. 22). Pharmazeutische Erzeugnisse sind unter anderem apothekenpflichtige, aber nicht verschreibungspflichtige Medikamente (Statistisches Bundesamt, Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte, Systematisches Verzeichnis, S. 95, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Private-Haushalte/sea-1998.pdf?__blob=publicationFile). Es kann davon ausgegangen werden, dass Personen mit einem geringen Einkommen, also etwa die Teilnehmer*innen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, deren Einkaufsverhalten den Geldbeträge in § 3a AsylbLG zu

Grunde liegt, kostengünstig einkaufen. Insofern muss auch leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG die Möglichkeit zum kostengünstigen Einkauf gegeben werden. Der Preisunterschied von Online-Apotheken gegenüber stationären Apotheken beträgt im Schnitt 18 Prozent (WDR, Jörg Schieb, Online-Apotheken: Günstiger, aber dafür auch langsamer, Stand: 14.06.2023, abrufbar unter <https://www1.wdr.de/nachrichten/online-apotheken-122.html>).

Die fehlende Möglichkeit der Überweisung führt zudem dazu, dass der Kläger zu 1) eine Kaufpreisforderung aus einem Kaufvertrag über Kleidung im Onlinehandel nicht begleichen kann. Die Rückzahlung von Schulden an Privatpersonen aber auch an Onlinehändler ist mit der Bezahlkarte nicht möglich.

Die Bezahlung von Dienstleistern für die Wohnungsinstandhaltung oder für Reparaturen von Schuhen oder technischen Geräten ist mit der Bezahlkarte ebenfalls nicht möglich, denn diese akzeptieren in der Regel die Bezahlung mit der Master-Debit-Karte über ein gebührenpflichtiges Kartenlesegerät nicht. Etwa die von den Klägerinnen und Klägern bisher besuchten kostengünstigen Friseure akzeptieren die Bezahlkarte nicht. Gleichmaßen ist die Vergütung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts – gerade für die geführten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren – aus den gleichen Gründen mit der Bezahlkarte nicht möglich. Aufgrund des Anwaltsgeheimnisses kommt insofern auch nicht die „Freischaltung“ des Kontos der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts für eine Überweisung durch den Beklagten in Betracht.

Darüber hinaus kommt es auch im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums zu erheblichen Einschränkungen.

Die [REDACTED] Klägerin zu 6) und die [REDACTED] Klägerin zu 5) können mit der Bezahlkarte am Schulkiosk [REDACTED] an dem nur eine Bargeldzahlung möglich ist, keine Nahrungsmittel, Getränke oder sonstige Kleinigkeiten mehr kaufen, wie dies die Mitschüler tun. Die Klägerin zu 5) und der Klägerin zu 6) können sich, wenn sie sich nach der Schule mit Freunden treffen, beispielsweise kein Essen am Imbiss oder ein Eis mehr kaufen, da hierfür kein Bargeld zur Verfügung steht. Auch der Zugang zu Kultur-, Sport- und sonstigen kostenpflichtigen Freizeitangeboten ist verwehrt. Gerade dies gehört jedoch zur soziokulturellen Teilhabe von Menschen [REDACTED] dazu.

Auch ist die erstrebte Anmeldung bei einem Sportverein oder Fitnessstudio [REDACTED] den Klägerinnen zu 2) und 5) nicht möglich, da hierfür monatliche Überweisungen erforderlich sind. Der Antrag des Klägers zu 4) auf mehr Bargeld aufgrund der vertraglichen Verpflichtung monatlich 35 Euro für eine Fitnessstudiomitgliedschaft zu bezahlen, wurde abgelehnt, da die Grundleistungen hierfür keinen entsprechenden Betrag vorsähen (**Anlage K10**). Es gilt jedoch auch im AsylbLG der Grundsatz der eigenverantwortlichen Mittelverwendung, weshalb die Ausführungen des Beklagten zur Unangemessenheit der Höhe der Kosten für das Fitnessstudio nicht verfangen. Darüber hinaus könnte auch die Kosten für ein kostengünstigeres Fitnessstudio, sofern ein solches im Geltungsbereich der Bezahlkarte vorhanden ist, mit der Bezahlkarte nicht bezahlt werden. Die Bedarfsdeckung führt gerade im Bereich „Freizeit, Unterhaltung, Kultur“ zu erheblichen Einschränkungen, weil viele Kultur- und Freizeiteinrichtungen keine Master-Debit-Karte akzeptieren.

Auch der Besuch eines Schwimmbades setzt den Einsatz der Karte voraus; bei maximal vier Bezahlkarten für neun Personen ist jedoch gleichwohl offensichtlich, dass diese hierfür nicht von allen genutzt werden kann. Gerade die jugendlichen Klägerinnen und Kläger haben keine

Möglichkeit ohne Begleitung einer erwachsenen Person das Schwimmbad zu besuchen. Faktisch führt dies zu einer Begrenzung der Möglichkeiten der Teilhabe.

Besonders deutlich wird die Unterdeckung bei dem [REDACTED] Kläger zu 7). Die Eltern des Klägers zu 7) wurden mit Brief vom 6.8.2024 aufgefordert 35 Euro in bar beim Elternabend am 14.8.2024 für ein Schulprojekt des [REDACTED] Klägers zu 7 mitzubringen. Die Teilnahme an der schulischen Veranstaltung ist wesentlich für die Teilhabe des Kindes. Kann das Kind an alltäglichen Vorhaben nicht oder nur unter besonderem Aufwand teilnehmen, führt dies zu ausschließenden, stigmatisierenden Effekten, die einer sozialen Teilhabe entgegenstehen. Das gilt in der Schule, die für die Sozialisierung und das Zugehörigkeitsgefühl eines jungen Menschen von zentraler Bedeutung ist, in besonderem Ausmaß. Die Beantragung der Begrenzung der Bargeldbeschränkung innerhalb von 30 Tagen bei dem Beklagten genügt hier ebenfalls nicht, denn der Elternabend fand bereits am statt.

In den EVS-Abteilungen nicht abgebildet sind auch etwa Rechtsanwaltskosten, die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren jedoch eine wichtige Rolle spielen und deren Begleichung durch die Bezahlkarte ebenfalls erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Insbesondere die meist kleineren Kanzleien im Asyl- und Aufenthaltsrecht verfügen nicht über ein Kartenlesegerät. Noch sind den Klägerinnen und den Klägerinnen und Klägern keine Rechtsanwaltskosten entstanden, im weiteren Verlauf ihres aufenthaltsrechtlichen Verfahrens kann es jedoch erforderlich werden, dass sie sich anwaltlichen Rat und Vertretung holen.

Insgesamt zeigt die Zusammenschau, dass die Restriktionen der Bezahlkarte gerade für Personen mit eingeschränkten Kenntnissen der deutschen Sprache zu erheblichen Problemen beim Zugang zu erforderlichen Waren und Dienstleistungen führen. So stellte der Gesetzgeber bereits fest, dass leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG „in der Anfangszeit Kenntnisse darüber, wo sie sich preisgünstig mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Lebens versorgen können“ fehlen (BT-Drs. 18/2592, S. 20).

Die Beschränkungen der Bezahlkarte führen gerade wegen der fehlenden Möglichkeit zur Bedarfsdeckung durch Online- und Gebrauchtgüterkäufe, an den kostengünstigen Ständen auf dem Wochenmarkt [REDACTED], auf dem Flohmarkt oder über Kleinanzeigen zu einer substanziellen Unterdeckung. Neben den finanziellen Auswirkungen werden auch Informations- und Teilhaberechte massiv beschränkt, indem bestimmte Einrichtungen wie Sport- und Kulturvereine nicht zugänglich sind. Der Beklagte wird nicht umhinkommen, die zahlreichen, bereits aufgeführten Probleme bei der Bedarfsdeckung zu prüfen oder alternativ etwa eine Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkungen einzuführen.

Damit wird deutlich, dass die Bedarfsdeckung auch nicht durch die Möglichkeit der Abhebung von 50 Euro pro volljähriger Person und 10 bzw. 50 Euro pro mindervolljähriger Person erreicht wird. Der Barbetrag wird seinem Zweck, „die Bedarfe, die persönlichen Bedürfnissen entspringen, die im Rahmen einer freien und selbstgestalteten und -bestimmten Lebensführung entstehen“ und so „dem Hilfebedürftigen ein Mindestmaß an Selbstbestimmung zu belassen“ (vgl. BSG, Urteil vom 08.12.2022, B 8 SO 11/20 R, juris Rn. 17) nicht gerecht. Denn, wie vorstehend erläutert, sind die Klägerinnen und Kläger nicht nur in Bezug auf einzelne, sondern nahezu sämtliche Bedarfspositionen auf Bargeldzahlung angewiesen.

Der Kläger zu 1) zahlt einen Teil des Bargeldbetrages, der einmal im Monat von der Bezahlkarte abgeboben werden kann, auf sein privates Zahlungskonto ein. Hiermit begleicht er die Kosten (37,00 Euro) für den Vertrag bei dem Fitnessstudio [REDACTED] des [REDACTED] Klägers zu 4), einen Telefon- und Internetvertrag für das W-Lan in der gemeinsamen Wohnung

der Klägerinnen und Kläger sowie die Forderungen des Streaminganbieters Netflix. Es verbleibt insofern ein Restbetrag, der für kostengünstige Gebrauchtwareneinkäufen, Interneteinkäufe, Freizeitgestaltung und Ausgaben für schulische Veranstaltungen für neun Personen nicht ausreicht (**Anlage K6 und K10**).

Der Beklagter hat bei der Bemessung der Bargeldbeschränkung zudem nicht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles beachtet. In der Gesetzesbegründung heißt es jedoch zur Höhe der Bargeldbeschränkung insofern eindeutig: „Die Bestimmung der Höhe des Bargeldbetrages, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgehoben werden kann, wird daher auch den Leistungsbehörden überlassen, um den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung tragen zu können.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 102) Der Gesetzgeber stellt hier klar, dass ein Zusammenhang zwischen individuellen Bedürfnissen und der Bestimmung der Höhe des Bargeldbetrages besteht. Die Beachtung der Umstände des Einzelfalles dient der Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums der leistungsberechtigten Personen. Es sei insofern darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht bisher von einem Vorbehalt des Gesetzes auch hinsichtlich der Möglichkeit der Pauschalierung von existenzsichernden Leistungen ausgeht. Pauschalierungen im Hinblick auf den Leistungsumfang stehen ausschließlich dem parlamentarischen Gesetzgeber zu, nicht hingegen der Leistungsbehörde (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, juris Rn. 205).

Eine Prüfung der Bargeldhöhe individuell im Einzelfall und unter Berücksichtigung der sonstigen Beschränkungen der „Bezahlkarte“ ist somit erforderlich, hier aber nicht erfolgt.

Der Beklagte hat ohne Ermittlung der Bedarfsdeckung mit der Bezahlkarte und ohne Beachtung des Einzelfalles eine pauschalierte Bargeldbeschränkung von 50 bzw. 10 Euro pro Person eingeführt. Dies zeigt sich insbesondere am Widerspruchsbescheid vom 28.11.2024 (**Anlage K11**), der keine Begründung für die Höhe der Bargeldbeschränkung enthält. Vielmehr setzt der Beklagte die Bargeldgrenze pauschal fest – völlig unabhängig etwa davon, ob eine Person in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt und entsprechend geringe Geldbeträge auf die Karte erhält oder sich – wie die Klägerinnen und Kläger – schon seit vielen Jahren in einer Wohnung wohnen und hier zur Schule gehen. Bereits der Vergleich unter den Klägerinnen und Klägern zeigt, dass diese trotz unterschiedlicher Leistungshöhe alle ohne Begründung der gleichen Bargeldbeschränkung unterliegen.

Starre Bargeldobergrenzen sind gerade für Personen, die sich schon seit Jahren in Deutschland aufhalten, die vertragliche Verpflichtungen eingegangen sind, die angemieteten Wohnraum bewohnen, die flexible Bargeldbeträge für die Schule und die Freizeitgestaltung benötigen und die im ländlichen Raum leben, unverzichtbar (vgl. SG Hamburg vom 18. Juli 2024, S 7 AY 410/24 ER, abrufbar unter <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001581892>).

Gerade die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit den Geldbetrag so zu verwenden, dass ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Bedarfspositionen möglich ist (BVerfG, Urteil v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09, juris Rn. 205 a.E.), ist den Klägerinnen und Klägern hier vor allem durch die Bargeldbeschränkung genommen. Die Einschränkungen der Dispositionsfreiheit und der Verlust von Autonomie, der mit der restriktiv ausgestalteten Bezahlkarte einhergeht, führt hier wie aufgezeigt zu einer existenzgefährdenden Unterdeckung (zum Ganzen Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Auflage (Stand: 05.08.2024), § 3 AsylbLG Rn. 138.1 ff.).

Die Bezahlkarte führt zudem zu einer Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts der Klägerinnen und Kläger. Nach dem Bundesverfassungsgericht sollen die Leistungsberechtigten aber über die Verwendung der Leistungen selbst entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 – juris Rn. 7): „Der Hilfebedürftige, dem ein pauschaler Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird, kann über seine Verwendung im Einzelnen selbst bestimmen und einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen ausgleichen“ (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, juris Rn. 205).

Möglichkeiten der selbstbestimmten Mittelverwendung sind durch die weitreichende Ausgabe der Leistungen als Sachleistungen und die Restriktionen der Bezahlkarte kaum noch vorhanden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG dem Beklagten erlaubt, die Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs – nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AsylbLG hingegen nicht des notwendigen persönlichen Bedarfs – in Form von Sachleistungen zu erbringen. Zunächst deckt eine Sachleistung das Existenzminimum nur, wenn den persönlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Personen Rechnung getragen wird (*Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 01.05.2024) Rn. 114). Es ist zutreffend, dass Sachleistungen das Selbstbestimmungsrecht dennoch beschränken. Anders als bei der Bezahlkarte sichert eine angemessene Sachleistung jedoch, dass ein Zugang zu Sachen oder Dienstleistungen zur Bedarfsdeckung in allen umfassten Bereichen tatsächlich besteht, denn Beschaffung und Zurverfügungstellung obliegt sodann der zuständigen Behörde. Diese muss sicherstellen, dass alle Bedarfe gedeckt sind. Dies vermag die Bezahlkarte, wie vorgetragen, gerade nicht, denn der Einkauf von bedarfsdeckenden Sachen und Dienstleistungen ist mit ihr aufgrund der erforderlichen Mehrkosten oder des fehlenden Zugangs mitunter vollständig verwehrt.

Auch rechtfertigt die hier in die Ermessensausübung einzubeziehende Reduzierung des Verwaltungsaufwands die Ermessensentscheidung nicht. Die Verwaltungserleichterung ist ausweislich der Gesetzesbegründung der einzige Grund für die Einführung der „Bezahlkarte“ im AsylbLG (BT-Drs. 20/11006, S. 101); sie ist damit zulässiger Zweck der Ermächtigung (§ 1 SächsVwVfG i.V.m. § 40 VwVfG). Gleichwohl verstößt der Beklagte mit der Einführung der Bezahlkarte gegen die gesetzliche Grenze des Ermessens. Ob die Bezahlkarte zu einer Verwaltungserleichterung führt, ist bisher offengeblieben. Selbst wenn sie es täte, missachtet die Entscheidung für die Bezahlkarte in ihrer konkreten Ausgestaltung die grundrechtliche Bindung und ist nicht erforderlich, also unverhältnismäßig.

Zunächst kann die Verwaltungserleichterung keine Ermessensentscheidung für eine „Bezahlkarte“ rechtfertigen, die zu einer Unterdeckung im Bereich des menschenwürdigen Existenzminimums führt. Der grundrechtliche Anspruch ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden (BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u.a. – juris Rn. 133). Eine Abwägung der „grundrechtlichen Garantie“ (BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u.a. – juris Rn. 135) mit anderen Zielen ist nicht möglich.

Zudem kann bezweifelt werden, dass die Bezahlkarte zu einer Verwaltungserleichterung geführt hat. Der Beklagte führte bisher nicht aus, welche Erleichterung für ihn eingetreten wäre. Vielmehr kann angenommen werden, dass die Einführung der Bezahlkarte einen Verwaltungsmehraufwand hat entstehen lassen, denn erforderlich war der Abschluss eines Vertrages mit einem Bezahlkartenanbieter, der – so kann vermutet werden – Mehrkosten verursacht. Angeschafft werden musste darüber hinaus die technische Ausstattung. Überdies stellen auch im laufenden Betrieb die Ausgabe der Bezahlkarte und die Lösung technischer Probleme einen Verwaltungsaufwand dar.

Die Bezahlkarte in der hier gewählten Ausgestaltung ist zudem zur Verwaltungserleichterung nicht geeignet. Eine Bezahlkarte, die keine Möglichkeit der Überweisung und eine restriktive Bargeldbeschränkung vorsieht, wird jedenfalls zur Folge haben, dass zahlreiche zeitnahe Einzelüberweisungen oder Bargeldbetragsanhebungen durch den Beklagten ermöglicht werden müssen. Die Bearbeitung von Einzelanträgen lässt indes einen enormen Verwaltungsaufwand erwarten. Dies zeigt sich bereits in der Bearbeitung des vom Kläger zu 1) gestellten Antrag auf die Erhöhung des Bargeldbetrages für die Schulkosten seines Sohnes. Auch musste der Beklagte schon mehrfach die regionalen Beschränkungen der Bezahlkarte für die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) aufheben. Auch wird es im Rahmen des Auswahlermessens zu einer individuellen Bestimmung der Bargeldhöhe kommen müssen, wobei die örtlichen Gegebenheiten und die individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen sein werden. Da Leistungen nach § 6 AsylbLG und mitunter auch die Erbringung von Mehrbedarfen oder Bedarfserhöhungen nur als Geld- oder Sachleistung ausgegeben werden können (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) bzw. sich eine Anpassung der Bargeldbeschränkung im Einzelfall ergibt, wird in vielen Fällen zudem das Erbringen von zusätzlichen Geldleistungen weiterhin erforderlich sein.

Es ist außerdem nicht ersichtlich, dass die Bargeldbeschränkung und der Ausschluss von Überweisungen erforderlich sind zur Verwaltungserleichterung. Eine solche Verwaltungserleichterung könnte durch eine weitaus weniger grundrechtsverletzende „Bezahlkarte“ ohne Bargeldbeschränkung oder mit der Möglichkeit von Überweisungen eingeführt werden. Hiermit würde der Beklagte die verfolgten migrationspolitischen Ziele zwar aufgeben. Bargeldbeschränkung und Überweisungsverbot sind aber grundsätzlich ungeeignet diese Ziele zu erreichen. Eine Bezahlkarte ohne Beschränkungen würde überdies das Ziel der Digitalisierung und des erleichterten Sozialleistungszugangs für die leistungsberechtigten Personen gleichermaßen erreichen. Allein eine „Bezahlkarte“ ohne Bargeldbeschränkung oder mit Überweisungsverbot kann somit eine den Verwaltungsaufwand minimierende, verhältnismäßige und grundrechtswahrende Auswahlermessensentscheidung sein.

Auch würde die Überweisung der Geldleistung auf das private Konto des Klägers zu 1) eine mindestens entsprechende Verwaltungserleichterung mit sich bringen. Auch geflüchtete Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben einen Anspruch auf die Eröffnung eines Basiskontos (§ 31 Zahlungskontengesetz), sodass die Überweisung auf das private Konto eine den Mehraufwand verringernde Verwaltungspraxis begründen könnte. Die Überweisung auf die Bezahlkarte ist auch nicht schneller oder unkomplizierter als die Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto.

Im Ergebnis zeigt sich, dass auch wenn sich die Verletzung des Anspruchs auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums kaum konkret beziffern lässt, eine Bedarfsdeckung in sämtlichen Lebensbereichen durch die Bezahlkarte unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird. Die Ermessensentscheidung missachtet damit die gesetzlichen Grenzen. Sie verletzt das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Es sind die fehlenden bzw. eingeschränkten Möglichkeiten von Überweisungen, von Gebrauchsgüterkäufen, von Onlinekäufen, von Fitnesscentermitgliedschaften, von Handyverträgen und von Einkäufen beim Gemüsehändler, die es in ihrer Gesamtheit unmöglich machen, mit dem zur Verfügung stehenden Geldbetrag das soziokulturelle Existenzminimum zu decken und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

2.2.2.2. Ermessenfehlgebrauch durch Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

Die Erbringung der Leistungen in Form der Bezahlkarte stellt zudem eine Ungleichbehandlung

dar, die im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. m.w.N. BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16/11, E 132, 179, Rn. 30). Auch das Sozialstaatsprinzip ist bei der Prüfung von Ungleichbehandlungen zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 22.06.1977, 1 BvL 2/74, BVerfGE 45, 376, 387; Wollschläger, in: Huber/Voßkuhle, GG, Art. 3 Abs. 1 Rn. 271).

Art. 3 GG findet auch Anwendung auf die Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Sozialleistungen. Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass Art. 3 GG „für die Bemessung der Höhe der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums im Sozialrecht grundsätzlich keine weiteren Maßstäbe zu setzen“ (BVerfG, Beschluss vom 19.10.2024 – 1 BvL 3/21 -, juris Rn. 63) vermag. Insbesondere findet der allgemeine Gleichheitssatz Anwendung auf Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung. Gerade in diesen Fällen bestimmt Art. 3 Abs. 1 GG eine Grenze der Ungleichbehandlung, die neben die Vorgaben des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums tritt (zum Ganzen Greiser/Schreiber, Das Verhältnis des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu Art. 3 GG (und anderen Grundrechten) in: SGB 2024, 395 ff. (405)).

Eine Ungleichbehandlung besteht zwischen Personen, die existenzsichernde Sozialleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) und dem SGB XII (Sozialhilfe) als Geldleistung erhalten und Personen, die existenzsichernde Sozialleistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG (Grundleistungen des AsylbLG) in Form einer Bezahlkarte erhalten. Die Bezahlkarte stellt, wie bereits ausgeführt, gegenüber der Geldleistung eine Benachteiligung dar.

Einzig in Betracht kommendes Differenzierungskriterium ist somit der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannte Aufenthaltsstatus. Differenzierungskriterium ist hier nicht Staatsangehörigkeit, denn auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erhalten mitunter Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII als Geldleistung. Auch ist ein kurzer Aufenthalt nicht das Differenzierungskriterium. Zwar verfügen leistungsberechtigte Personen des AsylbLG nach § 1 Abs. 1 AsylbLG über einen Aufenthaltsstatus, der bei isolierter Betrachtung der Geltungsdauer des jeweiligen Aufenthaltstitels nicht zu einem dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Der Gesetzgeber klassifiziert, es handelt sich um Personen, die über „kein verfestigtes Aufenthaltsrecht“ (BT-Drs. 12/4451, S. 7) verfügen. Gleichwohl liegt kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Leistungsberechtigten sich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, juris Rn.92). Auch Personen, wie die Klägerinnen und Kläger, die sich langfristig in Deutschland aufhalten, erhalten somit mitunter existenzsichernde Leistungen in Form der Bezahlkarte.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung auf Grundlage dieses Differenzierungskriteriums besteht nicht. Es sind strenge Anforderungen an die Rechtfertigung

zu stellen.

Zunächst ist von einer intensiven Verletzung des Gleichheitsgebots auszugehen, denn die Bezahlkarte führt, wie dargestellt, zu einer Unterdeckung im Bereich des menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG (zur strengeren Bindung des Gesetzgebers bei betroffenen Freiheitsrechten BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 10.4.2024, 1 BvR 415/24, juris Rn. 12).

Eine die Ungleichbehandlung verstärkende diskriminierende Wirkung ergibt sich darüber hinaus aus der mit der Bezahlkarte verbundenen Stigmatisierung insbesondere der minderjährigen Klägerinnen und Kläger (für die Relevanz von Stigmatisierungen im Rahmen von Artikel 3 GG siehe Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 420). Das BVerfG beschrieb die Funktionsweise und benachteiligenden Wirkungen von Stigmatisierungen in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998 wie folgt:

„Stigmatisierungen können aufgrund gesellschaftlicher, also nicht allein der Verantwortung des Betroffenen zuzuschreibender, Einschätzungs- und Verhaltensmechanismen einen Entzug der sozialen Anerkennung, eine soziale Isolierung und eine grundlegende Verunsicherung und Selbstentwertung des Betroffenen in zahlreichen Lebensbereichen zur Folge haben.“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 1998, 1 BvR 131/96, Rn. 48)

Die Bezahlkarte ist nach ihrer derzeitigen Ausgestaltung geeignet, einen derartigen Entzug gesellschaftlicher Anerkennung einhergehend mit einer entsprechenden Selbstentwertung der Betroffenen zu bewirken. Die Klägerinnen und Kläger sind bei Einkäufen mit der Bezahlkarte als Empfänger bestimmter, an den Aufenthaltsstatus geknüpfter Sozialleistungen zu erkennen. Auch die erforderliche Frage nach der Bezahlmöglichkeit mit der Bezahlkarte, führt – anders als die Nachfrage nach der allgemeinen Bezahlmöglichkeit mit einer regulären Bezahlkarte – zur Erkennbarkeit. Auch der Bezahlkarte steht das Wort „Bezahlkarte“. Dies kann die Aufmerksamkeit sowohl der Verkäufer als auch der übrigen Kundschaft erwecken, und zu verschiedensten Reaktionen von mitleidigen Blicken bis hin zu Beleidigungen führen (vgl. für die Bezahlung mit Warengutscheinen Dern/Groening, Warengutscheine im SGB II – aufwändig, stigmatisierend – aber besser als nichts?, infoalso 2017, 243, 246f mit Verweis auf entsprechende Studien). Gerade für die minderjährigen Klägerinnen und Kläger führt die Bezahlkarte mittelbar durch den Ausschluss an der Teilnahme von schulischen Veranstaltungen zu einer Stigmatisierung.

Überdies führt die Nähe des Differenzierungskriteriums des Aufenthaltsstatus zu den in Art. 3 Abs. 3 GG geschützten Merkmalen wie Heimat, Sprache, Rasse und Religion zu erhöhten Anforderungen an die Rechtfertigung entsprechender Ungleichbehandlungen (BVerfG v. 4.4.2006, 1 BvR 518/02, juris Rn. 111; Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 483). Gerade das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Heimat, dient bereits historisch der Verhinderung der Diskriminierung von Flüchtlingen und Vertriebenen (M.w.N. BVerfG v. 14.3.2000, 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96, juris Rn. 70).

Strengere Anforderungen an die Rechtfertigung sind zudem zu stellen, weil die Klägerinnen und Kläger das Vorliegen des Differenzierungsmerkmals nicht durch eigenes Verhalten beeinflussen können (BVerfG v. 6.7.2004, 1 BvL 4/97, juris Rn. 47. Ebenso schon BVerfG v. 4.4.2001, 2 BvL 7/98, juris Rn. 41). Die Erforderlichkeit des Aufenthaltstitels ergibt sich aus der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerinnen und Kläger (§ 4 AufenthG), auf die diese selbst keinen Einfluss nehmen können.

Nach diesem Maßstab kann nicht von einer sachlichen Rechtfertigung ausgegangen werden. Als mögliche sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung kommt die Reduktion des Verwaltungsaufwands. Ausweislich der Gesetzesbegründung verfolgt die Bezahlkarte aus Sicht des politischen Gesetzgebers primär das Ziel der Verwaltungserleichterung und der Digitalisierung (BT-Drs. 20/111006, S. 101). Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso dieses Ziel bei Personen mit einem der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Aufenthaltsstatus vorrangig verfolgt wird, während es bei einer anderen Personengruppe weniger relevant wäre. Bei der Verwaltungserleichterung handelt sich zwar um ein legitimes Ziel, gleichwohl rechtfertigt es die Ungleichbehandlung nicht, denn ersichtlich ist kein sachlicher Grund, diese hinsichtlich der Aufenthaltsdauer heterogenen Gruppe zum Zweck der Verwaltungserleichterung in der dargestellten Form zu benachteiligen. Wie zuvor dargestellt ist die Bezahlkarte in der hier gewählten Ausgestaltung zudem zur Verwaltungserleichterung nicht geeignet.

Auch kann nicht von einer Erforderlichkeit einer Bezahlkarte mit restriktiven Beschränkungen ausgegangen werden. Gerade im Vergleich zu einer Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkungen zeigt sich, dass die restriktiven Beschränkungen einen Verwaltungsmehraufwand begründen. Eine Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkungen ermöglichte es der Behörde, die in § 3a AsylbLG genannten pauschalierten Geldbeträge ohne Prüfung im Einzelfall zu überweisen. Leistungsberechtigte Personen könnten das Geld von der Karte abbuchen und zum Zweck der Überweisung auf ein privates Bezahlkonto einzahlen, sodass ihr menschenwürdiges Existenzminimum gewahrt wäre. Auch könnte für leistungsberechtigte Personen, die – wie die Klägerinnen und Kläger – über ein reguläres Zahlungskonto verfügen, das Ziel der Verwaltungserleichterung ebenso erreicht werden, indem der Geldbetrag auf ebendieses Zahlungskonto überwiesen würde. Dies würde die Verwaltung sogar noch mehr erleichtern, denn eine Kartenausgabe sowie vertragliche Vereinbarung mit dem Bezahlkartenanbieter entfielen. Auch die – so kann angenommen werden – durch die Beauftragung des Bezahlkartenanbieters entstandenen Kosten entfielen so oder könnten jedenfalls reduziert werden.

Auch findet sich keine andere tragfähige Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung. Der Beklagte gibt im Widerspruchsbescheid vom 28.11.2024 an, mit der Bezahlkarte einen „etwaigen Leistungsmissbrauch vorzubeugen“ (**Anlage K11, S. 4**). Zunächst ist dies – anders als der Beklagte vorgibt – ausweislich der Gesetzesbegründung kein primäres Ziel der Bezahlkarte (BT-Drs. 20/11006, S. 101 f.). Ein politischer Konsens für migrationspolitische Ziele, die mit der Bezahlkarte verfolgt werden sollten, fand sich gerade nicht. Das Gesetz schreibt daher auch nicht vor, dass die Bezahlkarte etwa eine Bargeldbeschränkung erhalten muss.

Für diese migrationspolitischen Erwägungen finden sich zudem keine validen Daten oder Anhaltspunkte. Es wird angeregt, dass das Gericht der Beklagte zur Vorlage von Belegen für diese Annahme auffordert.

Anknüpfend an die politische Debatte zur Bezahlkarte sind hier einige Aspekte aufzugreifen. Es deutet zunächst nichts darauf hin, dass die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 9) vor fünf Jahren durch die Straftat des Einschleusens von Ausländern (§ 96 AufenthG) in das Inland eingereist seien und ihre Sozialleistungen nun für die Bezahlung des Einschleusens ausgeben würden.

Es liegen außerdem keine Daten dazu vor, dass Personen, die Sozialleistungen nach dem AsylbLG erhalten, diese in nennenswertem Umfang als Rücküberweisungen versenden (BT-

Drs. 20/10294, S. 34; hierzu Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 22.08.2024), Rn. 47; Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V., Pressemitteilung vom 4. Dezember 2024, Geflüchtete senden seltener Geld ins Ausland als andere Migrant*innen, abrufbar unter <https://t1p.de/5ge4j>).

Im Ergebnis findet sich keine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung. Der Beklagte hat somit die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten.

2.2.3. möglicher Ermessens Fehlgebrauch aufgrund der Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Im Rahmen des Auswahlermessens hat der Beklagte auch datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Vorliegend mangelt es an einer rechtlichen Grundlage für die Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO). Solch eine Grundlage findet sich insbesondere nicht in Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 lit. b DSGVO i.V.m. § 4 SächsDSG (hierzu Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 19. August 2024, abrufbar unter www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/2024_08_19_DSK_Beschluss_Bezahlkarte.pdf).

Die Klägerinnen und Kläger zu 1) bis 9) haben bisher keine Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten erhalten. Es wird angeregt, dass das Gericht im Rahmen der Amtsermittlung den Beklagten auffordert, Auskunft darüber zu geben, ob sie Einsicht in das Guthaben und die Abbuchungen der Bezahlkarte der Klägerinnen und Kläger nehmen kann. Außerdem wird angeregt, den Beklagten aufzufordern, Auskunft darüber zu geben, mit welchem Unternehmen er einen Vertrag über die Auszahlung von Sozialleistungen mit einer Bezahlkarte geschlossen hat und welche Daten der Klägerinnen und Kläger an dieses Unternehmen weitergeleitet werden oder werden können. Insbesondere wird angeregt den Beklagten aufzufordern dazu Auskunft zu geben, ob die Ausländerzentralregisternummern der Klägerinnen und Kläger auf der Bezahlkarte gespeichert werden und/oder diese an das betreibende Unternehmen weitergegeben werden und ob dieses die Daten wiederum an Dritte weitergibt. Insofern ist relevant, ob eine Trennung der Datensätze (entsprechend den Ausführungen im Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 19. August 2024, abrufbar unter www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/2024_08_19_DSK_Beschluss_Bezahlkarte.pdf) stattfindet.

2.3.

Der im Leistungsbescheid von 21.12.2023 bewilligte monatliche Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro der Antragsteller zu 3) bis 9) war als Geldleistung zu erbringen.

Die Klägerinnen und der Kläger zu 3) bis 9) haben ausweislich des Leistungsbescheides vom 21.12.2023 (**Anlage K1, S. 6**) einen monatlichen Anspruch auf 20,00 Euro als „Sofortzuschlag“. Dieser wird seit dem 01.05.2024 vollständig auf die Bezahlkarte gebucht – ohne bei der Bargeldbeschränkung berücksichtigt zu sein.

§ 16 AsylbLG sieht den „monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro“ vor. Dieser ist demnach als Geldleistung zu erbringen. Das AsylbLG sieht seit der Gesetzesänderung zum 16.05.2024 (Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), G. v. 08.05.2024, BGBl. 2024 I Nr. 152; Geltung ab 16.05.2024) in §§ 2, 3 AsylbLG die besondere Leistungsform der „Bezahlkarte“ als alternative Leistungsform für die Grundleistungen vor. Für andere Leistungen, etwa sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG oder für Bedarfe für Bildung Teilhabe nach § 3 Abs. 4 AsylbLG, sieht das



Gesetz – ebenso wie für den monatlichen Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG – die Bezahlkarte gerade nicht als Leistungsform vor.

2.4.

Die Ausgestaltung der Bezahlkarte des Klägers zu 4) ist überdies rechtswidrig, denn es muss möglich sein, von jeder Bezahlkarte den individuellen Bargeldbetrag abzuheben.

Der Beklagte hat dem Kläger zu 4) eine Bezahlkarte ausgegeben, jedoch entscheidet der Bezahlkarteninhaber der „Hauptkarte“, wie viel Geld auf der Karte zur Verfügung steht (**Anlage K 10, S. 5**). Außerdem kann von der Bezahlkarte des Klägers zu 4) kein Bargeld abgehoben werden, sondern dies ist ausschließlich von der Hauptkarte möglich (**Anlage K11, S. 5**).

Nach § 3 Abs. 5 Satz 3 AsylbLG muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können. In der Gesetzgebung wird ausgeführt: „Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass volljährige Leistungsberechtigte voneinander unabhängig die Bezahlkarte nutzen können müssen. Dies wird in der Regel bedeuten, dass jeder Erwachsene über eine eigene Bezahlkarte verfügen muss.“ (Br-Drs. 20/1106., S. 103).

Zu einer selbständigen Nutzung der Bezahlkarte gehört unzweifelhaft, dass es nicht vom Nutzer einer anderen Bezahlkarte abhängen kann, wie viel Geld sich auf der Karte befindet und dass das Abheben des individuellen Bargeldbetrages möglich ist.

Damit erweist sich die Leistungsgewährung als rechtswidrig.

Sofern das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich erachtet, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.


Rechtsanwalt



mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

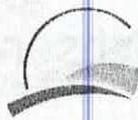


Ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, wird sich die Auszahlung der Leistungen entsprechend verzögern.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass gem. § 66 Abs. 1 SGB I die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen wird. Folglich hat ein nicht fristgerecht erbrachter Anwesenheitsnachweis Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen.

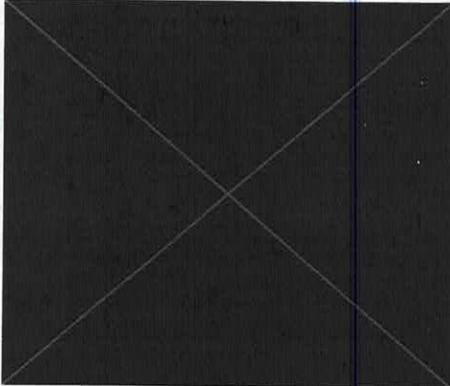
Der Verlust bzw. Diebstahl der Bezahlkarte ist schriftlich anzuzeigen. Eine neue Karte wird nach Ablauf von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Anzeige ausgehändigt. Hierfür fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von 15,00 Euro an, welche mit dem vorhandenen Restguthaben verrechnet werden.

Mit Ihrer Unterschrift auf der Zweitschrift dieses Schreibens (Verbleib in Ihrer Leistungsakte im Stabsbereich Asylbewerberleistungen des Landratsamtes Mittelsachsen) bestätigen Sie den Erhalt der Bezahlkarte sowie die Kenntnisnahme und den Erhalt der Belehrung.



Belehrung und Hinweisblatt zur Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte

für



Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt für den/die o. G. mit Wirkung ab dem 1. Mai 2024 mittels Bezahlkarte.

Mit der Bezahlkarte können Sie bei allen Mastercard-Akzeptanzstellen bezahlen.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, monatlich maximal einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro je volljähriger Person und 10,00 Euro je minderjährige Person kostenfrei in bar abzuheben.

Abhebungen können am Geldautomaten oder in Geschäften, die eine Auszahlung vorsehen, erfolgen.

Die Zahl der Abhebung beschränkt sich auf monatlich einen Vorgang, d. h. der zur Verfügung stehende Barabhebungsbetrag kann nur in einer Summe abgehoben werden.

Es ist kein Geldtransfer im In- und Ausland oder von Karte zu Karte möglich.

In der Regel sind Online-Käufe ausgeschlossen. Ausnahmen bestehen grundsätzlich nur für Verträge im öffentlichen Nahverkehr oder Mobilfunkverträge.

Die Bezahlkarte ist grundlegend im Freistaat Sachsen einsetzbar. Eine Erweiterung des Einsatzgebietes kann nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Arbeitsverhältnis oder Vorsprachetermin bei der Botschaft außerhalb Sachsens, erfolgen. Dies erfordert eine gesonderte Antragstellung unter Benennung der Gründe und des Zeitraums. Beachten Sie hierbei, dass der Antrag 10 Arbeitstage vor der benötigten Erweiterung gestellt werden muss.

Ihr monatlicher Leistungsanspruch steht Ihnen jeweils zum 1. eines Monats zur Verfügung, sofern Sie Ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. §§ 60 ff. SGB I ausreichend nachgekommen sind und keine Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegen.

Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht werden Sie gem. § 61 SGB I aufgefordert, bei der Vorsprache zur Anwesenheitskontrolle Ihr bis mindestens 10. des Folgemonats gültigen Ausweisdokumentes bzw. einer Terminbestätigung des Stabsbereiches Ausländer- und Asylrecht zur Verlängerung des Ausweisdokumentes vorzulegen. Sie sind daher aufgefordert, auf die Gültigkeit Ihres Ausweisdokumentes zu achten.

Bitte beachten Sie, dass nur bei rechtzeitiger Erbringung des Anwesenheitsnachweises die Gewährung der Leistungen pünktlich erfolgen kann. Sollten Sie aus selbst zu vertretenden Gründen